KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 64 endg.
Brüssel, den 02.03.1994
94/0066(CNS)
94/0067(CNS)

BERICHT
über die Marktlage im Bereich Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES 94/0066(CNS)
zur Festsetzung einer Entschädigung für die Senkung der einzelbetrieblichen Referenzmengen im Milchsektor und zur Festsetzung einer Entschädigung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES 94/0067(CNS)
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor

BERICHT AN DEN RAT
über den Stand der Durchführung der Milchquotenregelung in Italien, Spanien und Griechenland

(von der Kommission vorgelegt)

BERICHT ÜBER DIE MARKTLAGE IM BEREICH MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

Einleitung

In ihren Preisvorschlägen für 1991/92[1], die dem Rat im März 1991 vorgelegt wurden, hatte die Kommission auf die Verschlechterung des Marktes für Milch und Milcherzeugnisse hingewiesen, der trotz einer stabilen oder nahezu stabilen Milcherzeugung durch das rasche Wiederanwachsen der Interventionsbestände gekennzeichnet war.

Da sich der Gesamtverbrauch in der Gemeinschaft allen Anzeichen nach stabilisierte und die Ausfuhrmöglichkeiten wegen der politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in der ehemaligen UdSSR sowie den mitteleuropäischen Ländern sich langfristig zu verschlechtern und auf den traditionellen und wichtigen Märkten des Nahen und Mittleren Ostens im Gefolge des Golfkrieges zumindest ungewiß schien, hatte die Kommission die Auffassung vertreten, daß eine 5 %ige Kürzung der Gesamtgarantiemengen notwendig sei, um wieder ein besseres Gleichgewicht auf dem Markt für Milcherzeugnisse herbeizuführen. In dem Bestreben, die Auswirkung dieser Kürzung auf den Rindfleischsektor zeitlich zu staffeln, hatte die Kommission für 1991/92 zunächst eine erste Kürzung der zusatzabgabefreien Mengen um 2 % vorgeschlagen, die vom Rat angenommen wurde.

In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament "Die künftige Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik"[2] wurde die oben beschriebene Analyse des Marktes für Milcherzeugnisse bestätigt. Auf dieser Grundlage hielt die Kommission eine weitere Kürzung der Gesamtgarantiemengen für erforderlich und schlug dem Rat im Milchsektor[3] gleichzeitig mit der gestaffelten Senkung der institutionellen Preise die Verlängerung (und Vereinfachung) der Zusatzabgaberegelung vor sowie die Kürzung der Mengen um 3 %, in Stufen von jeweils 1 % über drei Zwölfmonatszeiträume ab dem 1. April 1992.

(1) KOM(91) 72 endg. vom 1.3.1991.
(2) KOM(91) 258 endg. vom 22.7.1991.
(3) KOM(91) 409 endg. vom 31.10.1991.

Am 21. Mai 1992 genehmigte der Rat im Zuge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik die Vorschläge der Kommission im Milchsektor(3) mit einer Reihe von Änderungen(4). So beschloß der Rat, daß es für den Zeitraum 1992/93 keine Kürzung der Mengen um 1 % geben sollte, und bestätigte damit die Gesamtgarantiemenge der Mitgliedstaaten, die er am 31. März 1992(5) für diesen Zeitraum unter Vorbehalt festgesetzt hatte. Bevor die Senkung um 1 % jeweils für die Zeiträume 1993/94 und 1994/95 der Zusatzabgaberegelung zur Anwendung gelangen würde, sollte die Kommission ferner Berichte über die Lage des Marktes unterbreiten, gegebenenfalls in Verbindung mit entsprechenden Vorschlägen, um den Rat in die Lage zu versetzen, die für diesen beiden Zeiträume gefaßten Beschlüsse zu revidieren. Mit dem vorliegenden Bericht wird diesem Auftrag nachgekommen.

(4) RATSDOKUMENT Nr. 6953/92 vom 2.6.1992.
(5) Verordnung (EWG) Nr. 816/92, veröffentlicht im ABl. Nr. L 86 vom 1.4.1992, S. 83.

1. ENTWICKLUNG DER LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT

Die Lage schien 1993 durch eine relative Stabilität der Märkte gekennseichnet zu sein. Der Marktpreis von Butter blieb trotz der Senkung des Interventionspreises um 4,3 % das ganze Jahr über gleich oder annähernd gleich, während der Marktpreis von Magermilchpulver eine etwas unregelmäßigere Entwicklung zeigte und erst am Jahresende leicht fiel. Das gleiche gilt für die Menge der Milchanlieferung, die nahe beim Vorjahresniveau lag, obwohl in den Mitgliedstaaten gegensätzliche Entwicklungen zu beobachten waren: Der starke Rückgang der Milcherzeugung in Spanien und Italien wurde praktisch ganz durch den Anstieg der Lieferungen in den übrigen Mitgliedstaaten wettgemacht.

Diese insgesamt stabile Lage zeigt sich auch bei der Entwicklung der Interventionsbestände, die sehr nahe bei denen des Vorjahres lagen.

Tabelle 1 - Interventionen auf dem Gemeinschaftsmarkt (in Tonnen)

	1990	1991	1992	1993
BUTTER				
Bestände zum 1. Januar	20 300	250 800	260 800	172.400
Ankäufe	250 300	174 000	48 000	32.200
Verkäufe	19 800	163 900	136 400	44.100
Bestände zum 31. December	250 800	250 800	172 400	160.500
MAGERMILCHPULVER				
Bestände zum 1. Januar	4 811	333 142	414 383	47.114
Ankäufe	337 211	198 570	-	10.709
Verkäufe	8 880	117 300	367 269	20.873
Bestände zum 31. December	333 142	414 383	47 114	36.951

Wenn auch die Entwicklung der Interventionsbestände im allgemeinen die relative Stabilität des Marktes und der Preise widerspiegelt, so wird doch die Höhe dieser Bestände weitgehend durch die subventionierten Verwendungen bestimmt, die einen erheblichen Prozentsatz der Gemeinschaftserzeugung darstellen:

Tabelle 2 - Subventionierte Verwendungen auf dem Gemeinschaftsmarkt (in Tonnen)

	1991	1992	1993	Veränderung 1993/1992
BUTTER (Milchfett in Butteräquivalent)				
Intervention (Verkauf zu ermäßigtem Preis)	93 800	96 200	44 000	-54,3%
Markt (Beihilfe)	344 300	343 900	430 300	+25,2%
INSGESAMT	438 100	440 100	474 300	+7,8%
Erzeugung	1 800 000	1 660 000	1 680 000	+1,2%
Verhältn. Subvent.Verwend. / Erzeugung	24,3%	26,5%	28,2%	+6,4%
MAGERMILCHPULVER (Magermilch in Magermilchpulveräquivalent)				
Verfütterung	955 000	860 000	697 000	-19%
Kasein	350 000	458 000	346 000	-24%
INSGESAMT(MMP-Äquivalent)	1 305 000	1 318 000	1 043 000	-21%
Erzeugung MMP	1 505 000	1 162 000	1 255 000	+8%
Kasein (MMP-Äquivalent)	350 000	458 000	346 000	-24%
INSGESAMT(MMP-Äquivalent)	1 855 000	1 620 000	1 601 000	-1,2%
Verhältn. Subvent.Verwend. / Erzeugung	70%	81,4%	65%	-20%

Bei Magermilch sind die subventionierten Verwendungen 1993 um 300.000 Tonnen Magermilchpulveräquivalent zurückgegangen. Trotz dieser umfangreichen Veränderung gegenüber dem Vorjahr kam es zu keinen bedeutenden Marktpreisbewegungen oder Schwankungen der Magermilchpulverbestände. Gleichzeitig sind die Ausfuhren von Magermilchpulver um fast 90.000 Tonnen zurückgegangen:

Tabelle 3 - Gemeinschafsausfuhren (in Tonnen)

Ausfuhren	1991	1992	1993*	Veränderung
Butter und Butteroil	322 000	242 000	220 000	-9%
Magermilchpulver	252 000	390 000	300 000	-23%

* Schätzung

Die Ausfuhren, die sich direkt auf die Marktlage in der Gemeinschaft auswirken, hängen zum einen von der für ihre Finanzierung verfügbaren Haushaltsmitteln und zum anderen von der Weltmarktlage ab.

2. ENTWICKLUNG DER WELTMARKTLAGE

Die Gemeinschaft hat auf dem Weltmarkt eine beherrschende Stellung, sowohl bei dem Anteil der Gesamtproduktion der wichtigsten Erzeugnisse als auch hinsichtlich der Marktanteile; wo bei einer Ausfuhr von mehr als 13 Mio. Tonnen Milchäquivalent (siehe auch Tabelle in Anhang II) im Jahre 1992 wie auch 1993 die Ausfuhren der Gemeinschaft insgesamt etwa 50 % des weltmarktes ausmachten.

Tabelle 4 - Weltmarktanteile der Gemeinschaft

Jahr	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993*
Milchäquivalent (in Mio. Tonnen)	10	12,8	12,2	11,4	13,8	16,5	14,2	12,4	12,8	13,8	13,2
%	44	48	45	41	48	53	51	47	46	48	47

* vorläufig

Die Stabilität der Gemeinschaftsausfuhren entspricht der Stabilität des Weltmarktes, auf dem es 1993 kaum Preisschwankungen gab.

Tabelle 5 - Internationale Preise (US-Dollar + fob)

		Butter	Butteroil	Käse	Magermilchpulver
Mindestpreise GATT		1 350	1 625	1 500	1 200
1990	1. Woche	1 350 - 1 550	1 600 - 1 900	1 700 - 2 000	1 200 - 1 700
	2. Woche	1 350 - 1 500	1 600 - 1 800	1 550 - 2 000	1 300 - 1 500
1991	1. Woche	1 350 - 1 400	1 600 - 1 800	1 600 - 1 900	1 200 - 1 400
	2. Woche	1 450 - 1 850	1 675 - 2 250	1 600 - 2 100	1 450 - 1 800
1992	1. Woche	1 350 - 1 600	1 625 - 1 950	1 750 - 2 100	1 550 - 1 900
	2. Woche	1 350 - 1 500	1 625 - 1 800	1 750 - 2 100	1 550 - 1 900
1993	1. Woche	1 350 - 1 500	1 625 - 1 800	1 750 - 2 100	1 550 - 2 000
	2. Woche	1 350 - 1 500	1 625 - 1 750	1 800 - 1 950	1 500 - 1 750

2)

Allerdings zeigten die Preise im letzten Quartal des Vorjahres eine eindeutig fallende Tendenz und sanken bei Butter und Butteroil sogar unter die Mindestpreise des GATT. Diese rückläufige Entwicklung spiegelt die abnehmende internationale Nachfrage wider, die wiederum eine Folge des mit der wirtschaftlichen Rezession schrumpfenden Verbrauchs ist.

Abgesehen von der schlechten Wirtschaftskonjunktur unterliegt der Weltmarkt für Milcherzeugnisse nach wie vor dem ungünstigen Einfluß der Lage in Osteuropa und im Vorderen Orient:

- Lage in Osteuropa: Nicht nur, daß der Hauptabsatzmarkt der ehemaligen UdSSR und mehrerer mitteleuropäischer Länder verlorengegangen ist, darüberhinaus sahen sich diese Länder auch noch als Folge des rückläufigen Verbrauchs und des starken Devisenbedarfs veranlaßt, ihre Erzeugnisse zu Niedrigstpreisen auszuführen; wenn diese Länder am Ende des derzeitigen wirtschaftlichen Umbruchs wieder auf dem Weltmarkt erscheinen, dann aufgrund ihres landwirtschaftlichen Potentials wahrscheinlich als Ausführer;

- Lage im Vorderen Orient: Sieht man von den politischen Ereignissen ab, die sich stets nachteilig auf die Märkte dieser unserer traditionellen Abnehmerländer auswirken können, so hängt die Nachfrage dieser Länder weitgehend von den Erdölpreisen ab, die weiterhin niedrig liegen.

Zu diesen allgemein für den Weltmarkt maßgeblichen Faktoren kommen spezifische Faktoren des Milchsektors hinzu, die in gleicher Weise beunruhigende Warnzeichen für unsere Ausfuhren sind:

- Der Weltbutterverbrauch sinkt Jahr für Jahr um 2 %. Diese Tendenz wird durch die Kaufkraftentwicklung in Osteuropa noch verschärft;

- die Milcherzeugung und das Angebot von Milcherzeugnissen Ozeaniens und vor allem Neuseelands auf dem Weltmarkt steigt von Jahr zu Jahr (siehe Anhang II). Selbst ohne Stützungspolitik ist die dort weitergehende

Umstellung von Rinderhaltungsbetrieben auf die Milcherzeugung und vor allem der weitere Trend zur Erhöhung des Fettgehaltes in der Milch bei rückläufigem Verbrauch eine Gefahr für die Stabilität des Weltmarktes, der angesichts der unmittelbar drohenden Bildung neuer Überschüsse sehr anfällig wirkt;

- schließlich ist auf die Durchschlagskraft des von den Vereinigten Staaten finanzierten Markteroberungsprogramms, des DEIP (Dairy Export Incentive Programme) hinzuweisen, das in erster Linie auf die traditionellen Märkte der Gemeinschaft ausgerichtet ist (siehe Anhang II). In der Zeit von 1990 bis 1993 ist der Weltmarktanteil der amerikanischen Ausfuhren in Milchäquivalent von 1,2 % auf 6,7 % angestiegen.

Abschließend läßt sich sagen, daß zwar die Lage auf dem Weltmarkt noch stabil erscheint, die kombinierte Wirkung der rückläufigen Nachfrage, vor allem in Osteuropa, des steigenden Angebots aus Ozeanien und der zunehmenden Exporte der Vereinigten Staaten eine ernsthafte Gefahr für den Weltmarkt darstellt, der bereits verschiedene Anzeichen von Schwäche zeigt. Eine dieser augenfälligsten Schwächen ist der starke Preisverfall, bei Butter und Butteroil sogar ein Absinken unter die Mindestpreise des GATT festzustellen ist.

Angesichts eines so schwachen Weltmarktes erhöht sich noch die Bedeutung der Maßnahmen, die der Rat zur Eindämmung der Milcherzeugung ergreifen muß.

3. EINDÄMMUNG DER ERZEUGUNG UND MARKTGLEICHGEWICHT

Trotz der jeder Kontingentierungsregelung inhärenten Schwierigkeiten hat sich das System der Produktionseindämmung seine Wirksamheit gezeigt. Der Rechnungshof kommt in seinem Sonderbericht Nr. 4/93 zu dem Schluß, "daß sich seit 1984 eine Entwicklung der Milcherzeugung in Richtung auf das erwünschte Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch von Milchprodukten hin erkennen läßt"(6).

Es ist hinzuzufügen, daß die Annäherung an ein besseres Marktgleichgewicht nicht auf Kosten unserer Ausfuhren erfolgte. Diese Feststellung folgt aus Tabelle 4.

(6) ABl. Nr. C 12 vom 15.1.1994, Ziffer 5.2

Tabelle 7 - Anwendung der Zusatzabgaberegelung auf die Milchlieferungen

(in Tonnen)

EWG	Gesamtgarantiemenge	Ausgesetzte Menge		Zuteilung aus der Gemeinschaftsreserve SLOM	+ 1 %	Verfügbare Menge	Gelieferte Mengen	Bruttoabweichung	Berichtigung Fett	Übertrag, Direktverkäufe	Nettoabweichung
	a	b	c	d	e	f=a-b+c+d+e	g	h=g-f	i	j	k=h+i+j
1984/85(1)	99 524 000	-	393 000	0	0	99 917 000	99 293 261	-623 739	142	55 115	-568 482
1985/86(1)	98 878 574	-	393 000	0	0	98 471 574	100 172 744	1 701 170	83	-57 131	1 644 122
1986/87(2)	103 980 874	-	393 000	0	0	104 381 874	105 073 397	691 723	116 735	-8 619	801 839
1987/88(2)	102 896 143	3 778 103	443 000	0	0	98 761 040	99 173 711	412 671	638 882	-265 051	785 522
1988/89(2)	101 659 108	5 396 485	443 000	0	0	96 305 623	97 819 776	1 514 153	488 506	-332 123	1 670 536
1989/90(2)	100 209 232	4 517 683	443 000	503 233	1 039 806	97 676 750	97 947 296	270 550	776 103	-372 628	674 032
1990/91(2)	100 559 232	4 679 486	443 000	503 233	1 039 806	97 866 885	96 761 893	-1 102 962	1 372 861	-482 805	-112 889
1991/92(3)	106 657 698	4 985 666	443 000	608 808	1 039 806	103 754 918	105 285 894	1 654 594	2 629 708	-388 219	3 130 682
1992/93(3)	101 672 929	-	443 000	608 000	1 039 806	103 754 915	n.v.	n.v.	2 254 857	-568 388	n.v.

a) Artikel 5c Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
b) Verordnung (EWG) Nr. 775/87.
c), d), e) Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88.
g) Erklärungen der Mitgliedstaaten an die Kommission, Schätzungen oder vorläufige Erklärungen bei bestimmten Mitgliedsstaaten.
i) Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88.
j) Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84.
1) 10 Mitgliedstaaten.
2) 11 Mitgliedstaaten.
3) 12 Mitgliedstaaten.
n.v. nicht verfügbar (Lieferungen in Spanien, Italien und Portugal nicht verfügbar).

Mit dieser Regelung konnte zwar der Umfang der Lieferungen in den meisten Mitgliedstaaten begrenzt werden, doch läßt Tabelle 6 in der Spalte (i) ein unaufhaltsames Ansteigen des Fettgehalts der angelieferten Milch und die aufgrund dieser Tatsache zunehmende Berichtigungsnotwendigheit dieser Mengen erkennen. Der ständige Anstieg des Fettgehalts stellt eine ernsthafte Bedrohung des Marktgleichgewichts dar.

Die Verbrauchsentwicklung im allgemeinen stellt sich in der Gemeinschaft und in den anderen entwickelten Ländern relativ stabil dar, doch verdeckt sie sehr unterschiedliche Tendenzen bei den einzelnen Erzeugnissen(7): Bei teilentrahmter Milch, Frischerzeugnissen ("leicht") und bestimmten Käsesorten steigt die Nachfrage um 1 bis 2 % jährlich, während die Nachfrage bei Vollmilch, Hartkäse und vor allem Butter stetig um 2 bis 2,5 % jährlich zurückgeht. Daraus ergeben sich insgesamt eine Verbrauchseinbuße bei Milchfetten, die jährlich zunimmt, sowie ständige Schwierigkeiten auf dem Buttermarkt. Das ist deutlich aus dem Marktpreis zu ersehen, der im Laufe der letzten drei Jahre stets zwischen 90 und 94 % des Interventionspreises lag.

Der Verbrauchsrückgang bei Butter und Milchfetten ist nicht nur auf diätische Empfehlungen zurückzuführen, sondern auch auf die Preiskonkurrenz von Butterimitations- und -substitutionserzeugnissen. Man muß nunmehr feststellen, daß die Konkurrenzerzeugnisse der Butter nunmehr eine vorherrschende Stellung auf dem Streichfettmarkt innehaben(7).

Kanada hat in einer vergleichbaren Situation das Werkmilch-Kontingent wiederholt gesenkt. Die Vereinigten Staaten, wo es eine entsprechende Regelung nicht gibt, haben den Stützpreis für Butter 1992 zweimal und ein weiteres Mal am 7. Juli 1993 gesenkt. Dies entspricht einer erheblichen Änderung des Verwertungsverhältnisses der Milch hauptbestandteile, das nunmehr bei 1 469 $/t bzw. 1 096 ECU/t für Butter und bei 2 280 $/t bzw. 1 701 ECU/t für Magermilchpulver liegt.

(7) Vgl. Entwicklung des Marktes für Markterzeugnisse und konkurrierende Erzeugnisse - Vierter Bericht der Kommission an den Rat - KOM(93)34 endg. vom 5.2.1993.

Eine solche Abwertung der Butter begünstigt deren Verbrauch und wirkt damit der Entwicklung von Imitations- und Substitutionserzeugnissen wirksam entgegen. Aus diesem Grunde hat die Kommission dem Rat bei ihren Preisvorschlägen für 1994/95 eine zusätzliche Senkung des Interventionspreises für Butter um 3 % vorgeschlagen. Um die Bedeutung dieser Maßnahme zu untersteichen, sei darauf hingewiesen, daß noch etwa ein Drittel der angelieferten Milch der Gemeinschaft für die Butterherstellung verwendet wird, von der nur 60 % zum Marktpreis abgesetzt werden kann.

Anderenfalls steht zu befürchten, daß die teilweise erhebliche Abwertung der grünen Kurse der Währungen, die kürzlich Gegenstand von Wechselkursneufestsetzungen innerhalb des EWS waren, die Butterpreise erheblich anziehen lässt, was sich ungünstig auf den Butterverbrauch in diesen Mitgliedstaaten auswirken dürfte. Weiter besteht aufgrund der Stabilität der Währungen in bestimmten Mitgliedstaaten die Gefahr, daß Butter dort zur Intervention gelangt, weil sie von Butter aus Mitgliedstaaten mit weniger starker Währung verdrängt wird.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im Rahmen der GAP-Reform hat der Rat am 21. Mai 1992 eine auf zwei Jahre gestaffelte Senkung des Interventionspreises von Butter um 5 % sowie grundsätzlich die Senkung der Gesamtgarantiemengen um 2 % beschlossen. Selbst wenn der Markt weniger nuansgeglichen erscheinen mag als zunächst seinerzeit befürchtet, bleibt er doch nach wie vor den Gefahren ausgesetzt, die bereits festgestellt worden waren.

Die Marktstabilität des Jahres 1993 ist weitgehend auf die Entwicklung des Milchaufkommens zurückzuführen, das annähernd das Vorjahresniveau erreichte, obwohl der Rat im Mai 1993 eine Anhebung der Gesamtgarantiemengen um 0,6 % beschlossen hatte. Dieses unerwartete Ergebnis ist allerdings einerseits auf die Prämienregelung für Mutterkühe und der hierdurch bedingten Abnahme des Milchkuhbestands und andererseits auf die einzelstaatlichen Programme zur Einstellung der Milcherzeugung zurückzuführen. In diesem Zusammenhang ist nicht nur auf die Ergebnisse hinzuweisen, die Spanien und Italien bei ihren Bemühungen erzielt haben, um ihre Lieferungen in den Rahmen ihrer Gesamtgarantiemengen

zurückzuführen, sondern auch auf die Lage in den neuen Bundesländern, deren Milcherzeugung 1993 um etwa 30 % unter der vom Rat für sie festgesetzten Gesamtgarantiemenge liegt. Kurzfristig ist angesichts der Erneuerung und Aufstockung des Milchbestands in den neuen Bundesländern und ganz allgemein aufgrund der längst nicht beendeten Umstrukturierung der Betriebe kurzfristig nicht ausgeschlossen, daß eine bessere Anpassung der Lieferungen an die verfügbare Menge stattfindet.

Es ergibt sich also, daß die Marktstabilität angesichts der bereits festzustellenden beunruhigenden Anzeichen gefährdet ist. Die voraussichtliche Veränderung Milchsaufkommens dürfte bereits seit dem ersten Halbjahr spürbar werden und eine Zunahme der Magermilchpulver- und Buttererzeugung mit sich bringen. Angesichts der sinkenden internationalen Nachfrage, der schwierigen Lage auf dem Kaseinmarkt und der starken Einschränkung der subventionierten Verwendungen wird eine regelmäße Anlieferung von Magermilchpulver zur Intervention unvermeidlich.

Auf dem Buttermarkt lassen der anhaltend rückläufige Verbrauch - der nicht nur in der Gemeinschaft sondern weltweit zu beobachten ist - zusammen mit dem unaufhaltsamen Ansteigen des Fettgehalts der Milch ein immer größeres Ungleichgewicht entstehen, das durch konkurrierende Erzeugnisse mit einem günstigeren Preisniveau noch verschärft wird.

Die Kommission ist folglich der Ansicht, daß sich die bereits vorhandenen Marktungleichgewichte kurzfristig zu vergrößern drohen und zu einer tiefgreifenden Verschlechterung der Lage führen. Am beunruhigendsten ist weiterhin die Lage auf dem Buttermarkt mit seinem zunehmenden strukturellen Ungleichgewicht. Aus diesem Grunde hat die Kommission dem Rat im Rahmen ihrer Preisvorschläge für 1994/95 eine zusätzliche Senkung des Interventionspreises von Butter um 3 % vorgeschlagen. Angesichts dieser zur wiederherstellung des Marktgleichgewichts bereits vorgeschlagenen Senkung des Interventionspreises erscheint es möglich, den Umfang der im Rahmen der Reform der GAP grundsätzlich beschlossenen Senkung der

Gesamtgarantiemengen (2 %) zu begrenzen. Die Kommission schlägt daher eine Senkung der Gesamtgarantiemengen für den Zeitraum 1994/95 um 1 % sowie gleichzeitig gemäß den bereits gefaßten Beschlüssen eine Entschädigung sowie ein Beihilfeprogramm für die Einstellung der Milchproduktion vor. Sie fordert den Rat auf, für den Zeitraum 1995/96 anhand eines weiteren Berichtes über die Marktlage wiederum zu prüfen, ob eine zusätzliche Kürzung der Gesamtgarantiemengen um 1 % erforderlich ist.

ANHANG I

Butterbilanz(1)

(1000t)

	1990	1991	1992	1993
- Bestände zum 1. Januar	124	335	302	240
- Öffentliche Bestände	104	251	261	172
- Private Bestände	20	84	41	68
- Erzeugung	1796	1800	1680	1682
- Einfuhr	88	68	48	55
Verfügb. Mengen	2008	2203	2030	1977
- Verbrauch	1455	1602	1548	1566
- zu normalen Marktpreisen	1089	1163	1153	1082
- mit Sondermaßnahmen	366	432	437	467
- Ausfuhren	218	321	242	220
- Bestände zum 31. Dezember	335	302	240	208
- Öffentliche Bestände	251	261	172	161
- Private Bestände	84	41	68	47

Die Entwicklung der Maßnahmen zum Absatz auf dem Binnenmarkt und der Ausfuhren im Vergleich zur Buttererzeugung ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

(Jahresmitte)

	1990	1991	1992	1993
1. Absatz auf dem Binnenmarkt (in 1000 t)	366	432	437	467
davon				
- Backwaren und Speiseeis	292	352	364	392
- Gemeinnützige Einrichtungen	37	37	36	37
- Butterfett	16	19	19	22
- Andere	21	24	18	16
2. Ausfuhren (in 1000 t)	218	321	242	230
davon				
- normal	202	101	205	
- zum Sonderpreis	5	107	40	
- Nahrungsmittelhilfe	11	13	5	
3. Insgesamt	584	754	691	687
- In % der Erzeugung	33	43	40	41

Es ist darauf hinzuweisen, daß 1991, 1992 und 1993 die mit Subventionen auf dem Binnenmarkt abgesetzten Buttermengen zusammen mit den Gesamtausfuhren über 40 % der Buttererzeugung ausmachten, während sich dieser Prozentsatz 1990 nur auf 33 % belief.

(1) ab 1991 einschließlich ehemaliger DDR

(3)

MAGERMILCHPULVERBILANZ in (1 000 t)

		1990(*)	1991	1992	1993
1.	Öffentliche Bestände zum 1.1.	5	333	414	47
2.	Verfügbare Mengen	1672	1510	1165	1280
	davon				
	- Erzeugung	1665	1505	1162	1255
	- Einfuhr	7	5	3	25
3.	Verwendungen in der EWG	1067	1186	1140	994
	davon				
	- zum Marktpreis	300	330	335	335
	- Futtermittel f. Kälber	767	856	805	659
4.	Ausfuhren	329	253	390	300
	davon				
	- kommerzielle Ausfuhr	261	192	291	290
	- Nahrungsmittelhilfe	68	61	99(**)	50
5.	Saldo = (2)-(3)-(4)	276	89	326	-14
6.	Öffentl. Bestände zum 31.12.	333	414	47	37
7.	Zur Kaseinherstellung verwendete Magermilch (MMP-Äquivalent)	334	350	458	346

(*) ohne ehemalige DDR.
(**) davon 44 000 t für Sofortlieferungen nach Osteuropa.

SUBVENTINIERTER MAGERMILCHABSATZ (in 1000 t)

		1990	1991	1992	1993
1.	Gemeinschaftsmarkt	1166	1288	1317	1043
	davon				
	- Tierfütterung	832	939	859	697
	- Kasein	334	349	458	346
2.	Ausfuhr	329	253	390	300
3.	Insgesamt	1495	1541	1706	1343
4.	In % der Erzeugung (Milchpulver und Kasein)	75	83	92	84

ANHANG II

Milchaufkommen in Millionen Tonnen	1990*	1991	1992	1993 (v)
EWG (ohne ehem. DDR)	100,7	105,4	103,5	102,9
GUS + Baltische Länder(1)	108,2	101,4	90,0	82,1
USA	66,3	66,5	67,5	67,3
Neuseeland	7,4	7,4	7,9	8,1
Australien	6,4	6,4	6,7	7,2

(1) geschätzte Erzeugung (v) vorläufig
* ohne ehemalige DDR

Buttererzeugung (Tonnen)	1990	1991	1992	1993 (v)
EWG	2 013 000	1 800 000	1 660 000	1 680 000
GUS	1 740 000	1 504 000	1 438 000	1 362 000
USA	591 000	606 000	610 000	580 000
Neuseeland	255 000	228 000	243 000	248 000
Australien	104 000	112 000	135 000	140 000

(v) vorläufig

MMP-Erzeugung (Tonnen)	1990	1991	1992	1993 (v)
EWG	1 665 000	1 505 000	1 162 000	1 222 000
USA	399 000	398 000	396 000	340 000
GUS	300 000	274 000	263 000	230 000
Neuseeland	184 000	158 000	155 000	131 000
Australien	135 000	143 000	153 000	174 000

(v) vorläufig

Käseerzeugung (Tonnen)	1990	1991	1992	1993 (v)
EWG	5 344 000	5 341 000	5 508 000	5 511 000
USA	2 749 000	2 730 000	2 943 000	3 050 000
GUS	878 000	773 000	592 000	580 000
Australien	175 000	182 600	205 500	205 000
Neuseeland	111 000	125 000	129 700	144 000

(v) vorläufig

Marktanteile in Milchäquivalent	1990		1991		1992		1993 (v)	
	Mio. Tonnen	%	Mio. Tonnen	%	Mio. Tonnen	%	Mio. Tonnen	%
EWG	12,5	49	12,8	46,2	13,8	47,6	13,2	47,1
Neuseeland	4,3	17	5,2	18,7	5,1	17,4	5,1	18,1
Australien	1,8	7,3	2,4	8,6	2,4	8,3	2,0	7,0
USA	0,3	1,2	0,9	3,4	1,6	5,5	1,9	6,7

(v) vorläufig

Vorschlag

VERORDNUNG (EG) NR. /94 DES RATES

94/ 0066(CNS)

vom

zur Festsetzung einer Entschädigung für die Senkung der einzelbetrieblichen Referenzmengen im Milchsektor und zur Festsetzung einer Entschädigung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission(1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entwicklung auf dem Milchmarkt hat ab dem 1. April 1994 eine 1%ige Senkung der Gesamtgarantiemengen gemäss Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92(3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. ...(4), erforderlich gemacht. Für die sich daraus ergebende Verringerung der einzelbetrieblichen Referenzmengen während zehn Jahren eine Entschädigung in Höhe von 5 ECU/100 kg/Jahr gewährt werden, die sich nach den von den Erzeugern verlangten richtet. Außerdem ist vorzusehen, daß diese Vergütung in Form von verbürgten, übertragbaren und marktfähigen Schuldverschreibungen gezahlt werden kann.

Eine Verringerung der Referenzmenge kleinerer und mittlerer Betriebe ist jedoch zu vermeiden. Zur Freisetzung von Referenzmengen und deren Übertragung auf die genannten Betriebe ist daher eine gemeinschaftliche Regelung zur Finanzierung der Aufgabe der Milcherzeugung erforderlich, nach der jeder Erzeuger auf Antrag und unter der Bedingung, daß er bestimmte Voraussetzungen erfüllt, eine Entschädigung erhält, nachdem er die Milcherzeugung vollständig und endgültig aufgegeben hat. Dabei sollen die Mitgliedstaaten bestehenden Landpachtverträgen Rechnung tragen.

(1) ABl. Nr. C
(2) ABl. Nr. C
(3) ABl. Nr. L 405 vom 31.12.1992, S. 1.
(4) s. S.

17

Außerdem müssen die Mitgliedstaaten darüber entscheiden können, ob und in welchem Gebiet sie dieses Programm durchführen. Dies ist nicht nur notwendig, wenn es strukturelle Veränderungen und Anpassungen zu erleichtern gilt, Erfordernissen der regionalen Entwicklung oder auch der Frage Rechnung zu tragen ist, ob unter den gegebenen Produktionsbedingungen des bzw. das betreffenden Gebiete die Möglichkeit zur Freisetzung erheblicher Referenzmengen besteht, sondern auch dann, wenn administrative Sachzwänge vorliegen.

Die Entschädigung für die Aufgabe der Milcherzeugung wird im Prinzip für die gesamte Referenzmenge gewährt. In bestimmten Fällen ist dieses Recht jedoch einzuschränken, wobei jedoch Erzeuger, die in den Genuß der Bestimmungen von Artikel 3c der Verordnung (EWG) 857/84(5) gelangt sind, keinen Anspruch auf diese Entschädigung haben.

Angesichts der bisherigen Erfahrungen kann die Höchstentschädigung für die Aufgabe der Milcherzeugung auf 17 ECU je 100 kg und Jahr festgesetzt werden für eine Dauer von drei Jahren. Möglicherweise ist eine Anhebung des Entschädigungsbetrages erforderlich. Infolgedessen sind die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, eine zusätzliche Finanzierungbeitrag zu erbringen, deren Höhe besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen kann. Außerdem ist vorzusehen, daß die Entschädigung auch in Form von verbürgten, übertragbaren und marktfähigen Schuldverschreibungen gezahlt werden kann.

Die so freigesetzten Referenzmengen sind neu an kleine und mittlere Betriebe zu verteilen, damit sich deren Referenzmenge nicht verringert. Die gemeinschaftliche Finanzierung der Entschädigung für die Aufgabe der Milcherzeugung erstreckt sich nur auf das für diese Neuzuteilung erforderliche Maß.

Außerdem sind die Mitgliedstaaten, die eine Fortführung der Umstrukturierun für notwendig halten, zu ermächtigen, für die folgenden Zeiträume die Finanzierungsregelung für die Aufgabe der Milcherzeugung beizubehalten. Zu diesem Zweck ist zehn Jahre lang ein gemeinschaftlicher Beitrag zur Finanzierung dieser Regelung in Höhe von 50 % der vom Mitgliedstaat festgesetzten Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 2,5 ECU/100 kg vorzusehen. Die Entschädigung kann auch in Form von verbürgten,

(5) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4.1984, S. 13; mit Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 aufgehobene Verordnung.

übertragbaren und marktfähigen Schuldverschreibungen gezahlt werden. Die im Rahmen dieser Regelung freigesetzten Referenzmengen dürfen nicht zugeteilt werden, um die Verringerung der Lieferungen und Direktverkäufe zu erleichtern, die mit der Senkung der Gesamtgarantiemengen einhergeht.

Die gemeinschaftliche Entschädigungsmaßnahme bezweckt in erster Linie die Wiederherstellung des Marktgleichgewichts und kann daher als Interventionen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik(6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88(7), angesehen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Erzeuger, deren Referenzmenge gesenkt wird, damit die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 festgesetzten Gesamtmengen nicht überschritten werden, erhalten für den betreffenden Zeitraum eine Entschädigung.

2. Diese Entschädigung wird:

   a) auf 5 ECU/100 kg/Jahr festgesetzt;

   b) für den Teil gewährt, um den die einzelbetriebliche Referenzmenge tatsächlich verringert wird und verringert bleibt im Vergleich zu der am 31. März 1994 verfügbaren Referenzmenge, die gegebenenfalls um die aus der nationalen Reserve zugeteilten Mengen und die seither erfolgten Übertragungen von Referenzmengen berichtigt wurde. Die so bestimmte Menge darf in Prozent nicht überdem der Senkung liegen, die auf die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 festgesetzten Mengen für den betreffenden Mitgliedstaat und den betreffenden Zeitraum angewendet werden;

   c) ab 1995 in zehn Jahresraten jeweils zwischen dem 1. April und dem 30. September gezahlt.

3. Der Mitgliedstaat kann die Entschädigung in Form von verbürgten, übertragbaren und marktfähigen Schuldverschreibungen zahlen.

(6) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4.1970, S. 13.
(7) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7.1988, S. 1.

Artikel 2

1. Auf Antrag gewähren die Mitgliedstaaten nach den Bedingungen dieses Artikels Erzeugern, die sich zur vollständigen und endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung vor einem noch festzulegenden Zeitpunkt verpflichten, eine Entschädigung, die in drei Jahresraten jeweils in der Zeit zwischen dem 1. April und 30. September gezahlt wird.

   Jeder Mitgliedstaat kann jedoch beschließen, die in Absatz 1 genannte Regelung in einem, mehreren oder allen seinen Gebieten nicht anzuwenden, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:

   - die Notwendigkeit, strukturelle Veränderungen und Anpassungen zu erleichtern;

   - die regionale Entwicklung anfordern, (insbesondere Bekämpfung der Versteppung bestimmter Gebiete);

   - falls unter den gegebenen Produktionsbedingungen der bzw. der betreffenden Gebiete kaum Referenzmengen freigesetzt werden können;

   - das verliegen administrativer Sachzwänge.

2. a) Für die Entschädigung kommen Erzeuger in Betracht, die über eine Referenzmenge für Lieferungen bzw. Direktverkäufe verfügen; ausgenommen sind Erzeuger, denen Mengen gemäß Artikel 3c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zugeteilt wurden.

   Jedoch

   - können die Mitgliedstaaten beschließen, die Entschädigung nicht an Erzeuger zu zahlen, die weniger als sechs Milchkühe besitzen bzw. deren Referenzmenge unter 25 000 kg/Jahr liegt,

2c

- sind die Mitgliedstaaten ermächtigt zu gewährleisten daß für den Fall, daß der für die zulässigen Entschädigungsanträge anfallende Gesamtbetrag der Entschädigungen über dem Betrag der gemeinschaftlichen Finanzierung gemäß Absatz 3 liegt, die im Rahmen dieser Verordnung vorgenommenen Mengenreduzierungen nach Möglichkeit gleichmäßig auf die Regionen und die Milchsammelgebiete aufgeteilt werden.

b) Die Entschädigung wird für die am Ende des betreffenden Zwölfmonatszeitraums verfügbare Referenzmenge gewährt.

c) Verfügen Erzeuger über zwei Referenzmengen, d. h. für Lieferungen und für Direktverkäufe, so wird die Entschädigung für beide Referenzmengen gewährt.

d) Im Falle von Landpachtverträgen ist der Antrag auf Entschädigung vom Pächter zu stellen.

Die Mitgliedstaaten legen unter Berücksichtigung der legitimen Interessen der Vertragsparteien die Bedingungen fest, nach denen der Pächter den Antrag auf Entschädigung stellen kann, sowie die Bedingungen, nach denen die Vergütung gewährt wird.

3. Die gemeinschaftliche Finanzierung der Entschädigung gemäß Absatz 1 erstreckt sich nur auf das für die Neuzuteilung erforderliche Maß.

In diesem Rahmen künnen die Mitgliedstaaten eine Entschädigung bis zu maximal 17 ECU/100 kg/Jahr zahlen.

Die Mitgliedstaaten können:

a) eine Entschädigung unter 17 ECU/100 kg/Jahr zahlen und den Restbetrag zur Freisetzung von zusätzlichen Mengen verwenden;

21

(4)

b) ergänzend zur gemeinschaftlichen Finanzierung den Entschädigungsbetrag zu diesem Zweck anheben.

Der Umfang der Anhebung kann von den einzelnen Mitgliedstaaten innerhalb ihrer Gebiete unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen angepaßt werden, wie

- Entwicklung der Milcherzeugung,

- durchschnittliche Anlieferungsmenge je Erzeuger,

- Förderung der Umstrukturierung der Milcherzeugung,

- Vorhandensein alternative Beschäftigungsmöglichkeiten,

- Erzeugung von Milch in einem der Gebiete nach Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten(8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85(9).

4. Der Mitgliedstaat kann die Entschädigung in Form von verbürgten, übertragbaren und marktfähigen Schuldverschreibungen zahlen.

Artikel 3

Die gemäß Artikel 2 freigesetzten Mengen werden bis zu dem Umfang der Menge neu zugeteilt, auf den sich die Entschädigung gemäß Artikel 1 bezieht; und zwar an Erzeuger, deren Referenzmengen unter 200 000 kg bleibt, sofern im Mitgliedstaat, der von Artikel 1 Absatz 3 Gebrauch gemacht hat, der noch fällige Entschädigungsbetrag für die zugeteilten Mengen erstattet wird.

(8) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5.1975, S. 1.
(9) ABl. Nr. L 93 vom 30. 3.1985, S. 1.

22

Die Neuzuteilung der in Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a) genannten zusätzlichen Mengen erfolgt vorrangig an extensiv bewirtschaftete Betriebe in Gebieten im Sinne von Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG und danach an solche in anderen Gebieten und dort an Erzeuger, die nach objektiven im Einvernehmen mit der Kommission festgelegten Kriterien bestimmt werden, insbesondere an Kleinerzeuger.

Als extensiv bewirtschaftete Betriebe gelten solche in denen der Höchstviehbesatz bei einer Umrechnung in GVE gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91[10] nicht über 1,4 GVE je Hektar gemäß Artikel 4g Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 805/68[11] berechnete Gesamtfutterfläche liegt.

Artikel 4

1. Ab 1. April 1995 können die Mitgliedstaaten unter den Bedingungen des Artikels 2 bis zum Ablauf der Zusatzabgaberegelung Erzeugern im Sinne des genannten Artikels auf desen Antrag eine Entschädigung gewähren, die ab 1996 in zehn Jahresraten jeweils in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. September gezahlt wird.

2. Der Mitgliedstaat setzt den Entschädigungsbetrag fest, der auf der Grundlage eines oder mehrerer Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 unterschiedlich hoch sein kann.

   Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist während der zehn Jahre auf 50 % der gewährten Entschädigung bei einem Höchstbetrag von 2,5 ECU/100 kg/Jahr begrenzt.

3. Die in Anwendung dieses Artikels freigesetzten Referenzmengen werden gemäß Artikel 3 Absatz 2 neu zugeteilt oder einbehalten.

4. Der Mitgliedstaat kann die Entschädigung in Form von verbürgten, übertragbaren und marktfähigen Schuldverschreibungen zahlen.

(10) ABl. Nr. L 218 vom 6. 8.1991, S. 1.
(11) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6.1968, S. 24.

Artikel 5

Die Finanzierung der gemeinschaftlichen Entschädigungen gemäß den Artikel 1, 2 und 4 gilt als Intervention im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich bis zum 1. April alle Angaben mit, die für die Beurteilung der Effizienz der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 7

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 die Durchführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Vorschlag

94/ 0067(CNS)

VERORDNUNG (EWG) NR. .. /93 DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission(1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik grundsätzlich beschlossen, die Gesamtgarantiemengen - unbeschadet einer etwaigen Überprüfung entsprechend der allgemeinen Marktlage und der besonderen Bedingungen bei der Anwendung der Regelung in bestimmten Mitgliedstaaten - um weitere 2 % aufgeteilt auf die Zeiträume 1993/94 und 1994/95 zu kürzen.

Die Marktanalyse im März 1993 hat den Rat veranlaßt, die grundsätzlich für den Zeitraum 1993/94 beschlossene Senkung der Garantiemengen um 1 % zu verschieben. Das Inkrafttreten der Kürzung für diesen Zeitraum soll zusammen mit dem Inkrafttreten für 1994/95 überprüft werden. Bei einer Analyse des Marktes für Milch und Milcherzeugnisse zeigt sich, daß das Gleichgewicht dieses Markt nach wie vor den gleichen Gefahren ausgesetzt ist, die bereits festgestellt wurden, als der Rat die Senkung der Gesamtgarantiemengen um 2 % beschlossen hat. Es empfiehlt sich daher, die Gesamtgarantiemengen zu senken. Angesichts der zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts vorgeschlagenen zusätzlichen Senkung des Interventionspreises für Butter erscheint es möglich, die Senkung für den Zeitraum 1994/95 auf 1 % zu begrenzen und die Gesamtgarantiemengen entsprechend in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92(3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1560/93(4) festzusetzen.

---

(1)
(2)
(3) ABl. Nr. L 405 vom 31.12.1992, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 154 vom 25. 6.1993, S. 30.

Die Lage in Italien, Griechenland und Spanien ist gesondert geprüft worden. Für die beiden letztgenannten Staaten kann aufgrund der Schlußfolgerungen dieser Prüfung die Erhöhung der Gesamtgarantiemenge verlängert werden, im Falle Griechenlands allerdings nur für den Zeitraum 1994/95. Vor Beginn des Zeitraums 1995/96 wird erneut geprüft, ob alle Bedingungen für eine endgültige Erhöhung der Gesamtmenge für Griechenland vollständig erfüllt sind.

Die Lage in Italien stellt sich dieser Prüfung zufolge in einem neuen Licht, wonach derzeit und für den Zeitraum 1994/95 nur eine Erhöhung der Gesamtgarantiemenge um 550 000 Tonnen gerechtfertigt ist. Der Umfang dieser Erhöhung wird vor Beginn des Zeitraums 1995/96 erneut geprüft vor allem unter Berücksichtigung der insgesamt tatsächlich und entgültig zugeteilten einzel betriebslichen Mengen genauso wie im Falle Griechenlands.

Erforderlichenfalls sind im einzelnen die Elemente festzulegen, auf deren Grundlage die Gesamtgarantiemenge "Lieferungen" Griechenlands, Spaniens und Italiens für den Zeitraum 1994/95 bestimmt wird. Bei jedem dieser drei Mitgliedstaaten sind den nachstehend genannten Mengen diejenigen aus der früheren Gemeinschaftsreserve hinzuzufügen. Für Griechenland wird die für den Zeitraum 1992/93 festgesetzte Gesamtmenge um 100 000 Tonnen erhöht. Im Falle Spaniens ist die Menge von 4 550 000 Tonnen die Ausgangsgesamtmenge, die zum einen um 500 000 Tonnen und zum anderen als Folge einer Übertragung von Garantiemengen "Direktkäufen" auf "Lieferungen" um 150 000 Tonnen erhöht wird. Für Italien schließlich wird die für den Zeitraum 1992/93 festgesetzte Gesamtmenge um 550 000 Tonnen erhöht -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3050/92 erhält folgende Fassung:

"2. Unbeschadet einer späteren Überprüfung auf der Grundlage der allgemeinen Marktlage und der besonderen Bedingungen in bestimmten Mitgliedstaaten werden folgende Gesamtgarantiemengen festgesetzt:

a) Für den Zeitraum vom 1.4.1993 bis 31.3.1994

Mitgliedstaaten	Lieferungen	Direktverkäufe
Belgien	2 937 238	373 193
Dänemark	4 454 397	951
Deutschland (1)	27 764 778	100 038
Griechenland	625 985	4 528
Spanien	5 200 000	366 950
Frankreich	23 502 974	732 824
Irland	5 230 554	15 210
Italien	9 212 190	717 870
Luxemburg	268 098	951
Niederlande	10 972 104	102 588
Portugal	1 804 881	67 580
Verein. Königreich	14 197 179	392 868

(1) davon 6 244 566 t für Lieferungen an die Käufer im Gebiet der neuen Bundesländer und 8 801 t für Direktverkäufe in den neuen Bundesländern.

Die Erhöhung der Gesamtmengen für Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich wird bewilligt, damit zusätzliche Referenzmengen gewährt werden können an:

- Erzeuger, die gemäß Artikel 3a Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 857/84(*) von der Zuteilung einer besonderen Referenzmenge ausgeschlossen worden waren,

- Erzeuger in Berggebieten im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG(**) oder in Artikel 5 der vorliegenden Verordnung genannte Erzeuger.

Die Erhöhung der Gesamtmenge für Portugal wird bewilligt, damit in erster Linie Anträgen auf Gewährung zusätzlicher Referenzmengen im Falle von Erzeugern, deren Erzeugung im Referenzjahr 1990 stark durch die außergewöhnlichen Ereignisse des Zeitraums 1988-1990 beeinträchtigt wurde, oder auch im Falle von in Artikel 5 genannten Erzeugern entsprochen werden kann.

Die Erhöhung der Gesamtmengen für Griechenland, Spanien und Italien wird für den Zeitraum 1993/94 bewilligt.

b) Für den Zeitraum vom 1.4.1994 bis 31.3.1995 und die folgenden Zeiträume

Mitgliedstaaten	Lieferungen	Direktverkäufe
Belgien	2 907 866	369 461
Dänemark	4 409 853	941
Deutschland (1)	27 487 130	99 038
Griechenland	618 725	4 483
Spanien	5 148 000	363 281
Frankreich	23 267 944	725 496
Irland	5 178 248	15 058
Italien	8 770 068	710 691
Luxemburg	265 417	941
Niederlande	10 862 383	101 562
Portugal	1 786 832	66 904
Verein. Königreich	14 055 207	388 939

(1) davon 6 182 120 t für Lieferungen an Käufer im Gebiet der neuen Bundesländer und 8 713 t für Direktverkäufe in den neuen Bundesländern.

Die für den Zeitraum 1993/94 bewilligten erhöhten Gesamtmengen werden für den Zeitraum 1994/95 im Falle Griechenlands und Spaniens in gleiches Höhe und im Falle Italiens um eine um 350.000 Tonnen gekürzte Menge verlängert. Die Kommission wird dem Rat vor Beginn des Zeitraums 1995/96 einen Bericht zusammen mit entsprechenden Vorschlägen zu der Frage vorlegen, ob die Erhöhung der Gesamtgarantiemenge für Griechenland und der Umfang der Erhöhung für Italien 1995/96 und in den Folgejahren beibehalten werden soll.

(*) ABl. Nr. 90 vom 1. 4.1984, S. 13.
(*) ABl. Nr. 128 vom 19. 5.1975, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

im Namen des Rates

F I N A N Z I E L L E A U S W I R K U N G E N

A SENKUNG DER QUOTEN

I. Auswirkungen bei Milch

Die Quoten für 1994/95 und die folgenden Zeiträume werden gegenüber 1993/94 wie folgt gesenkt:

	Mio. Tonnen
a) EG 12	
- Quote "Lieferungen"	1,062
- Quote "Direktverkäufe"	0,029
b) Quote Italien "Lieferungen"	0,350
I N S G E S A M T	1,441

Bei der Senkung der Quote "Direktverkäufe" wird davon ausgegangen, daß es keine Auswirkungen auf die vermarktete Milchmenge gibt, da der Umfang der Direktverkäufe bereits weit unter der Quote liegt.

Der Haushaltsplan 1994 beruht auf der Annahme einer zweiprozentigen Senkung der Quoten für 1994/95. Die Senkung um 1 % führt somit gegenüber den Annahmen des Haushaltsplans für 1994 zu höheren Lieferungen, die ihren Niederschlag in einer höheren Magermilchpulver- und Buttererzeugung finden.

Die Auswirkungen auf die Produktion dieser Erzeugnisse werden wie folgt geschätzt:

	1994	1995 und folgende
Milchlieferungen (in Mio. Tonnen)	+ 0,425	+ 1,062
Erzeugung von Magermilchpulver (in 1000 t)	+ 35	+ 80
Erzeugung von Butter (in 1000 t)	+ 20	+ 50

89

Es wird davon ausgegangen, daß diese Zunahme einen entsprechenden Anstieg der ausgeführten Pulvermengen und der zur öffentlichen Intervention angekauften Buttermengen zur Folge haben wird.

Angesichts dieser Grunddaten läßt sich die finanzielle Auswirkung der Quotensenkung wie folgt schätzen:

1.	**HAUSHALTSJAHR 1994**	**Mio. ECU (B)**
a)	**Zusätzliche Ausfuhr von Magermilchpulver (+35 000 t)**	
	35 000 t x 700 ECU(A) x 1,207(DU) =	+ 29,6
b)	**Zusätzliche Butterankäufe (+20 000 t)**	
	Technische Kosten + 1,0 Mio. ECU(A)x1,207(DU)= + 1,2	
	Finanzkosten + 0,8 Mio. ECU(A)x1,207(DU)= + 1,0	
	Sonstige Kosten + 2,2 Mio. ECU(A)x1,207(DU)= + 2,7	
	Wertminderungen +32,2 Mio. ECU(A)x1,207(DU)= +39,0	
	Gesamtbetrag für öffentliche Lagerhaltung von Butter	+ 43,9
c)	**Gesamtauswirkungen**	+ 73,5
2.	**HAUSHALTSJAHR 1995 UND FOLGENDE**	
a)	**Zusätzliche Ausfuhr von Magermilchpulver (+80 000 t)**	
	80 000 t x 910 ECU(A) x 1,207(DU)	+ 87,9
b)	**Zusätzliche Ankäufe von Butter (+ 50 000 t)**	
	Technische Kosten + 2,3 Mio. ECU(A)x1,207(DU)= + 2,8	
	Finanzkosten + 2,0 Mio. ECU(A)x1,207(DU)= + 2,4	
	Sonstige Kosten + 5,8 Mio. ECU(A)x1,207(DU)= + 7,0	
	Wertminderungen +78,5 Mio. ECU(A)x1,207(DU)= +94,7	
	Gesamtbetrag für öffentliche Lagerhaltung von Butter	+106,9
c)	**Gesamtauswirkungen**	+194,8

30

II. Auswirkungen bei Rindfleisch

Eine Senkung der Quoten "Lieferungen" dürfte zu entsprechenden Schlachtungen von Milchkühen und zu einer entsprechenden Erzeugung von Rindfleisch führen.

Bei einer Senkung der Quoten "Lieferungen" um 1 % wird diese Erzeugung wie folgt geschätzt:

1,06 Mio. Tonnen/4 100 kg = 258 000 Tiere x 290 kg = 75 000 t (aufgerundet)
(4 100 kg = durchschnittliche Lieferung pro Kuh und Jahr, 290 kg = durchschnittliches Gewicht einer Kuh)

Da der Haushaltsplan 1994 auf der Annahme einer Senkung der Quoten um 2 % beruht, ergeben sich aus der um 75 000 Tonnen niedrigeren Erzeugung entsprechende Einsparungen.

Es wird angenommen, daß sich die Auswirkungen auf dem Rindfleischmarkt ab dem Herbst 1994 (und auf das Haushaltsjahr 1995 begrenzt) in Form von niedrigeren Interventionsankaufsmengen zeigen werden:

Die Einsparungen werden wie folgt angesetzt:

			in Mio. ECU(B)
Technische Kosten	-	14,5 Mio. ECU(A)x1,207(DU)=	- 17,5
Finanzkosten	-	1,9 Mio. ECU(A)x1,207(DU)=	- 2,3
Sonstige Kosten	+	2,7 Mio. ECU(A)x1,207(DU)=	+ 3,3
Wertminderungen	-	109,4 Mio. ECU(A)x1,207(DU)=	- 132,0
INSGESAMT			- 148,5

B AUSGLEICH FÜR DIE QUOTENSENKUNG

Das Programm gilt sowohl für die Quoten "Lieferungen" als auch für die Quoten "Direktverkäufe", so daß ein Ausgleich für 1,090 Mio. Tonnen zu gewähren ist.

Der Ausgleich wird gewährt:

- entweder im Rahmen der vollständigen Aufgabe der Erzeugung, wobei den Erzeugern drei Jahre lang eine Entschädigung von 170 ECU/Tonne/Jahr gezahlt wird;

- oder für eine lineare Senkung der Quoten, wobei zehn Jahre lang eine Entschädigung in Höhe von 50 ECU/Tonne/Jahr gewährt wird.

Bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen wird davon ausgegangen, daß für 50 % der Gesamtmenge ein Ausgleich zum Satz von 170 ECU/Tonne und für 50 % der Gesamtmenge ein Ausgleich zum Satz von 50 ECU/Tonne gewährt wird.

Die ersten Ausgleichszahlungen erfolgen in dem auf das Jahr der Quotensenkung folgenden Jahr, d. h. ab 1995.

31

Im Vergleich zu einer Senkung der Quoten um 2 % ergibt sich aus einer Senkung der Quoten um 1 % folgende Verringerung der Ausgabenbeträge:

	1995	1996	1997	1998
-0,545 Mio. t x 170 ECU/t x 1,207(DU) =	-111,8	-111,8	-111,8	-
-0,545 Mio. t x 50 ECU/t x 1,207(DU) =	-32,9	-32,9	-32,9	-32,9 (1)
I N S G E S A M T	-144,7	-144,7	-144,7	-32,9 (1)

(1) Bis zum Haushaltsjahr 2004

C SCHLUSSFOLGERUNG

Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags zur Senkung der Quoten um 1 % lassen sich somit wie folgt zusamenfassen:

	1994	1995	1996	1997	1998
A Senkung der Quoten					
- Auswirkungen bei Milch	+73,5	+194,8	+194,8	+194,8	+194,8
- Auswirkungen bei Rindfleisch	-	-148,5	-	-	-
B Ausgleich für die Senkung der Quoten	-	-144,7	-144,7	-144,7	-32,9
I N S G E S A M T	+73,5	-98,4	+50,1	+50,1	+161,9

Bei der Berechnung der Auswirkungen wurde von der Hypothese ausgegangen, daß die Quoten ab dem 1.4.1990 um 2 % gesenkt werden. Wäre man nicht davon ausgegangen, so hätten sich als Auswirkungen dieses Vorschlags **Einsparungen** in Höhe von 73,5 Mio. ECU(B) für 1994, **Ausgaben** in Höhe von 98,4 Mio. ECU(B) im Jahre 1995, **Einsparungen** von 50,1 Mio. ECU(B) in den Jahren 1996 und 1997 sowie **Einsparungen** von 161,9 Mio. ECU(B) im Jahre 1998 ergeben.

Bei den Auswirkungen des Vorschlags sind nicht die Preisvorschläge für 1994/95 berücksichtigt.

Bericht der Kommission an den Rat über den Stand der Durchführung der Milchquotenregelung in Italien, Spanien und Griechenland

Einleitung

1. Bei der Annahme des Kommissionsvorschlags (Mai 1993) für eine Anhebung des Gesamtgarantiemenge für Italien, Spanien und Griechenland hat der Ministerrat folgende Erklärung abgegeben:

   "Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission die Anwendung der Milchquotenregelung in Griechenland, Spanien und Italien genau überwachen wird, um zu prüfen, ob die Zusagen, auf denen die Vereinbarung über die Quoten für diese drei Länder beruht, in allen Einzelheiten eingehalten werden. Die Kommission wird dem Rat im März 1994 einen Bericht vorlegen und Vorschläge bezüglich der Frage unterbreiten, ob die aufgestockten Quoten 1994/95 sowie in den folgenden Jahren beibehalten werden sollten.

   Dieser Bericht mit Vorschlägen löst diese Verpflichtung ein. Er enthält eine Bestandsaufnahme der Lage im Anschluß an eine Reihe von Inspektionsbesuchen in den Mitgliedstaaten, die am 4. Februar abgeschlossen wurden, und trägt ferner einer Reihe von entscheidenden Entwicklungen Rechnung, die der Kommission in der Zwischenzeit bekannt geworden sind.

Zu erfüllende Auflagen

2. Die Anhebung der für 1993/94 garantierten Milchquoten für Italien (0,9 Mio. t), Spanien (0,5 Mio. t) und Griechenland (0,1 Mio. t) wurde an die Auflage geknüpft, die Milchquotenregelung effizient durchzuführen. Eine Reihe von Hauptauflagen wurden festgelegt, die als Ganzes den geeigneten Rahmen für die Entwicklung in jedem Mitgliedstaat darstellen. Dabei handelte es sich um folgende:

   a) Erlaß von Durchführungsvorschriften

   b) Zuteilung einzelbetrieblicher Referenzmengen aufgrund der Anlieferungsmengen von 1991/92 unter Berücksichtigung einzelbetrieblicher Referenzfettgehalte

   c) Benachrichtigung der Erzeuger und Abnehmer über die zugeteilten einzelbetrieblichen Referenzmengen

   d) Gründung und Ausstattung einer Zentralstelle für die überprüfung der Bestandsbuchhaltung und die Erhebung von Abgaben

   e) Geeignete Produktiunsstatistiken

   f) Erhebung von Abgaben bei den Erzeugern

   Darüber hinaus enthält die Vereinbarung des Rates eine Reihe von Zusagen (vgl. Anhang I) hinsichtlich der Maßnahmen zur Rückführung der Erzeugung auf das Niveau der Quoten. Im Falle Italiens und Spaniens umfassen diese Maßnahmen freiwillige Rückkaufprogramme, die von der Gemeinschaft mitfinanziert werden; im Falle Italiens wurde auch erwogen, eine Reihe von Quoten ohne Ausgleich abzuschaffen.

   In Italien soll die Erzeugung bis zum Milchwirtschaftsjahr 1995/96 auf die Gesamtgarantiemenge begrenzt, die Quotenregelung jedoch schon im laufenden Wirtschaftsjahr 1993/94 eingeführt werden. Angesichts der in Italien zu treffenden Ausgleichsregelung (Aufrechnung der angelieferten Übermengen gegen die von einzelnen Erzeugern nicht ausgeschöpften Mengen) dürfte dies in der Praxis erstens bedeuten, daß von einem einzelnen Erzeuger bei Überschreiten seiner Quote in einem beliebigen Wirt-

schaftsjahr zwar Abgaben erhoben, jedoch letztlich nur dann abgeführt werden, wenn die Lieferungen oder Direktverkäufe den Gesamtbetrag der von Italien zugeteilten einzelbetrieblichen Quoten überschreiten, und zweitens, daß der Gesamtbetrag der von Italien zugeteilten Quoten den vom Rat spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96 festgesetzt Beträgen entsprechen muß. Italien steht jedoch dem EAGFL gegenüber finanziell ein für die Abgabenschuld aus sämtlichen Lieferungen oder Direktverkäufen, welche die Gesamtgarantiemenge überschreiten.

Überwachung durch die Kommission

3. Entsprechend der im Mai getroffenen Vereinbarung des Rates haben die Dienststellen der Kommission die Lage in den Mitgliedstaaten eingehend überwacht. Dazu wurden in den Hauptstädten regelmäßig Besprechungen mit Beamten der zuständigen Ministerien und Kontrollstellen geführt und Inspektionsbesuche vor Ort in den wichtigsten Milcherzeugerregionen durchgeführt. Bei diesen Inspektionsbesuchen wurden die Bücher geprüft und Gespräche mit den örtlichen Kontrollstellen, Milchabnehmern und Molkereien geführt. Die in Italien, Spanien und Griechenland besuchten Regionen und Abnehmer kommen für rund 75 %, 70 % bzw. 75 % der Milcherzeugung auf. Die Inspektoren fanden bei ihrer Aufgabe uneingeschränkt Unterstützung.

4. Der Erfolg der Durchführung der Regelung wird im wesentlichen daran gemessen werden, ob a) die Quoten den einzelnen Erzeugern ordnungsgemäß und nach objektiven Kriterien zugewiesen wurden, b) die zugelassenen Abnehmer 1993/94 korrekt Buch geführt haben über die Lieferungen der Erzeuger und somit imstande sind, den zuständigen Behörden bis 15. Mai 1994 die verlangten Angaben zu machen und c) die geschuldeten Abgaben von den abgabenpflichtigen Erzeugern vorschriftsmäßig erhoben und vor dem 1. September abgeführt wurden. Der Bericht behandelt die von den Mitgliedstaaten zur Erfüllung dieser Auflagen geleisteten Vorarbeiten für Rechts- und Verwaltungsakte sowie Kontrollen. Die Kommission überprüft die Abgabenzahlungen in Italien, Spanien und Griechenland im Rahmen des normalen Inspektions- und Kontrollverfahrens, um sich zu vergewissern, ob die Finanzierungsvorschriften beachtet werden.

Die zur Zeit vorliegenden Informationen geben genauen Aufschluß über den Erfolg der Durchführung der Quotenregelung. Auch können eine Reihe

von Schlußfolgerungen hinsichtlich der im Rat vereinbarten Zielmengen gezogen werden.
Entsprechend dem Aufbau früherer Kommissionsberichte soll dieser Bericht Aufschluß darüber geben, welche an die Quotenanhebung geknüpften Auflagen erfüllt worden sind.

(a) Erlaß von Durchführungsvorschriften

5. Italien und Spanien haben mittlerweile die ihres Erachtens wichtigsten Rechtsvorschriften für eine reibungsloses Funktionieren der Quotenregelung und deren Überwachung erlassen. Bestimmte Zusatzmaßnahmen, wie beispielsweise die staatlichen Ausgleichsregelung und Regelung über die staatlichen Reserve dürfte Italien in den nächsten Wochen treffen. Italien beabsichtigt ferner den Erlaß einschlägiger Vorschriften für Verfahren zum Abbau seiner Überproduktion auf das Niveau der Gesamtgarantiemengen; der Plan umfaßt die erste Stufe des Abbaus der B-Quote ohne Ausgleich (vgl. Nr. 13). Diese Vorschriften wurden bisher deshalb noch nicht erlassen, weil es erhebliche Verzögerungen beim Abschluß der Verfahren für den Erlaß der Durchführungsvorschriften zur Quotenregelung gegeben hat sowie aufgrund anderer verfahrenstechnischer Sachzwänge. In Griechenland stehen Maßnahmen zum Erlaß an, mit denen dafür gesorgt werden soll, daß die staatliche Überwachungsbehörde (ELOG) ab 1994/95 voll betriebsfähig ist.

6. Zur Frage der Vereinbarkeit einzelner Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht hat sich die Kommission noch nicht festgelegt. Eine Reihe staatlicher Maßnahmen sind älter als die überarbeiteten Verordnungen (1) über Milchquoten, die die Gemeinschaft im Dezember 1992 erlassen hatte; eine Reihe von Maßnahmen wurden erst unlängst erlassen, anderen stehen noch aus.

7. Die Kommission überprüft zur Zeit die Durchführungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der überarbeiteten Milchquotenverordnungen. Die in Italien, Spanien und Griechenland getroffenen Maßnahmen werden in diesem Rahmen ebenfalls überprüft.

---

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. Nr. L 405 vom 31. Dezember 1992, S. 1).
Verordnung (EWG) Nr. 536/93 vom 9. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. Nr. L 57 vom 10. März 1993, S. 12).

8. Innerstaatlichen Maßnahmen, die von vornherein geeignet wären, den Erfolg der Quotenregelung zu unterminieren, konnte die Kommission bislang zwar noch nicht ausmachen, hegt jedoch Vorbehalte gegenüber der den Erzeugergemeinschaften in Italien zugedachten Rolle bei der Abwicklung bestimmter Aspekte der Regelung, insbesondere bezüglich der Ausgleichsregelung. Die Einbeziehung dieser Organisationen führt bestenfalls zu höherem Verwaltungsaufwand offenkundigen Vorteil für die Erzeuger und bewirkt ungünstigstenfalls eine erhebliche Behinderung der Durchführung der Ausgleichsregelung und der Festsetzung der bei Ablauf des Wirtschaftsjahrs abzuführenden Abgaben.

9. Die Vorbehalte der Kommission hinsichtlich der Rolle der Erzeugergemeinschaften werden dadurch noch verstärkt, daß die Durchführungsbestimmungen es der staatlichen Vereinigung der Milcherzeuger (UNALAT) gestatten, den Austausch von Informationen über Milchlieferungen und andere Aspekten der Quotenregelung in eigener Verantwortung zu regeln. Aufgrund dieser Vorbehalte hat die Kommssion die italienischen Behörden darum ersucht dafür zu sorgen, daß die Quotenregelung erforderlichenfalls unabhängig von den Erzeugergemeinschaften verwaltet werden kann und diese Vereinigungen in keinerlei Weise mit Kontrollaspekten befaßt werden.

10. Die Modalitäten der Durchführung der Quotenregelung spiegeln die in den Mitgliedstaaten existierenden Zuständigkeiten, Strukturen und Praktiken wieder, die zum Teil nicht ohne weiteres angepaßt werden können und nicht immer die Verwaltung der Regelung erleichtern. Die Mitgliedstaaten sollten zwar einen gewissen Ermessensspielraum für den Erlaß von Vorschriften verfügen, die den bei ihnen obwaltenden Bedingungen am besten gerecht werden und auch die Regionalbehörden mit einbeziehen, gleichwohl unterstreicht die Kommission die Gesamtverantwortung der Zentralbhörden bei der Ausübung der Überwachung der Einhaltung der Finanzregelung. Die Mitgliedstaaten müssen insbesondere vermeiden, regionale Sonderregelungen einzuführen, die aus Gründen des Diskriminierungsverbots ohne weiteres angreifbar wären.

11. Milcherzeuger und -abnehmer in den Mitgliedstaaten sind sich mittlerweile über die Auswirkungen der Einführung der Milchquotenregelung im klaren und haben sich damit abgefunden. Die Kommission ihrerseits ist sich darüber im klaren, daß die Quotenregelung rasch verwirklicht werden muß und hat sich bei ihren Kontakten mit den Mitgliedstaaten darum bemüht, diesen Prozeß zu unterstützen und zu vermeiden, daß der Elan, mit dem die Regelung in Gang gekommen ist, verpufft.

12. Die Kommission betont, daß staatlichen Rechtsvorschriften zwar einen wichtigen ersten Schritt darstellen, gleichwohl als solche nicht unbedingt eine effiziente Durchführung der Milchquotenregelung gewährleisten. Wirkliche Effizienz kann nur erzielt werden, wenn die Einhaltung der Vorschriften durch eine unabhängige und wirksame Überwachung gewährleistet ist.

b) Zuteilung einzelbetrieblicher Referenzmengen aufgrund der Anlieferungsmengen von 1991/92 unter Berücksichtigung einzelbetrieblicher Referenzfettgehalte

13. Einzelbetriebliche Referenzmengen wurden in allen drei Mitgliedstaaten zugeteilt: In Italien werden sie teils auf der Grundlage der Lieferungen von 1988/89 (soganannte A-Quoten) und teils auf der Grundlage der Lieferungen zwischen 1988/89 und 1991/92 (sogenannte B-Quoten, die vorübergehender Natur sind und bis 1995/96 abgeschafft werden müssen) ermittelt. Spanien hat Quoten auf der Grundlage der vorläufigen Zuteilungen von 1987 zugeteilt, die inzwischen aktualisiert wurden, um den Lieferungen und Direktverkäufen von 1991/92 Rechnung zu tragen. Griechenland hat im November 1993 die Grundlage für die Zuteilung der im Juni 1993 zugeteilten Quoten geändert. Trotz der Anknüpfung an das Wirtschaftsjahr 1991/92 werden die Erzeugerquoten künftig auf der Grundlage der Lieferungen von 1992/93 berechnet.

14. Der Abschluß der Quotenzuteilung an die Erzeuger hat sich verzögert.

Daß in Italien rund 165 000 der ursprünglich zugewiesenen einzelbetrieblichen Quoten vollständig überprüft werden müssen, hängt damit zusammen, daß bis Dezember 1993 Quoten erst für rund 30 % der italienischen Erzeuger bestätigt werden konnten. Die im Januar 1993 begonnene Festsetzung der Quoten für 1993/94 wurde aufgrund mehrerer Kontrollen bislang dreimal überarbeitet. Die noch ausstehenden Kontrollen sollen im März 1994 zum Abschluß kommen. Damit dürften die Quoten sämtlicher Erzeuger für 1994/95 bis Ende des Monats veröffentlicht werden können. Der in dem italienischen Gesetz für die Festsetzung der Quoten für das folgende Wirtschaftsjahr ursprünglich vorgesehene Termin (31. Januar) wurde durch Präsidialerlaß auf den 31. März verschoben.

In Spanien wurden die Quoten im Dezember 1992 zugeteilt. Etwa ein Drittel (43 000) der Erzeuger haben gegen die Zuteilung der Quoten bereits

Rechtsbehelf eingelegt. Fast alle Fälle waren bis Januar 1994 beschieden. Die wenigen noch offenen Fälle (200) dürften bis Ende März 1994 beschieden sein.

In Griechenland wurden die Quoten nicht vor November 1993 zugeteilt. Die Frist für die Prüfung der Rechtsbehelfe der Erzeuger wurde auf Ende Februar 1994 festgesetzt. Bislang sind 4 000 Rechtsbehelfe eingegangen.

15. Im Falle Spaniens und Griechenlands wurden einzelbetriebliche Referenzmengen für den Fettgehalt festgesetzt und unmittelbar an die den Erzeugern zugeteilten Quoten gebunden. In Italien müssen dies die Abnehmer bei Aufrechnung der Liefermengen gegen die Quote leisten, damit sie die Aufstellung bis zum 15. Mai der Kontrollstelle übermitteln können.

16. Bei ihrer Haltung zu dem bei der Quotenzuteilung zugrunde zu legenden Referenzjahres lassen sich die Mitgliedstaaten von rechtlichen und pragmatischen Erwägungen leiten lassen.

Im Falle Italiens ist das Jahr 1988/89 Referenzjahr für A-Quote (Dauerquote) und das Jahr 1991/92 Referenzjahr für B-Quote (befristete Quote). Angesichts der strukturellen Umwälzungen in der Landwirtschaft war zu erwarten, daß die Anwendung der Quoten im Jahre 1993/94 auf der Grundlage der Milchverkäufe von vor fünf Jahren Anpassungen erfordern würden. Dies ist ein Grund für die - von der Kommission aktiv unterstützte - Entscheidung, die den Erzeugern zugeteilten Quoten eingehend zu überwachen. Ein zeit- und arbeitsaufwendiges Verfahren, das aber unter den gegebenen Umständen gerechtfertigt war, denn so konnten anhand der aus UNALAT-Quellen stammenden Daten die Schwachstellen der ursprünglichen Quotenzuteilung aufgedeckt werden. Der Umfang der bereits 1993/94 durchgeführten Anpassungen geht aus Nr. 27 hervor.

Die große Zahl der Rechtsbehelfe spanischer Erzeuger gegen die dort festgesetzen Quoten hat eine Überprüfung von über 40.000 Fällen erforderlich gemacht, die ebenfalls sehr personal- und kostenaufwendig war. Diese Überprüfung hat keinerlei Schwachstelle der ursprünglichen Quotenzuteilung aufdecken können und auch keinen nennenswerten Anstieg der zugeteilten Quoten bewirkt.

In Griechenland wurde das letzte Wirtschaftsjahr, für das Liefermengenangaben vorliegen, also das Jahr 1992/93, deshalb bei der Quotenfestlegung zugrundegelegt, weil in Griechenland insbesondere auf Erzeugerebene ein rasanter Strukturwandel zu verzeichnen ist. Da der Termin für die Prüfung von Rechtsbehelfen gegen die Quotenzuteilung (Ende Februar) gerade erst abgelaufen ist, kann das Ausmaß der in Griechenland eventuell notwendigen Anpassungen noch nicht abgesehen werden.

c) Benachrichtigung der Erzeuger und Abnehmer über die zugeteilten einzelbetrieblichen Referenzmengen

17. In Italien und Spanien wurden die Erzeuger über die einzelbetrieblichen Referenzmengen direkt auf dem Postweg benachrichtigt. In Griechenland wurden die Erzeuger durch die Regionalämter des Landwirtschaftsministeriums benachrichtigt. Zusätzlich wurden die einzelbetrieblichen Referenzmengen in Italien offiziell und in Griechenland auf lokaler Ebene veröffentlicht.

18. Auch die Milchabnehmer werden über die Referenzmengen ihrer Lieferanten unterrichtet. In Italien erfolgte diese Unterrichtung durch amtliche Veröffentlichung der zugeteilten einzelbetrieblichen Referenzmengen; auch wird ständig Kontakt zu Regionalbehörden, Erzeugergemeinschaften und einzelnen Erzeugern gepflegt. In Spanien erfolgte die amtliche Benachrichtigung im März 1993. In Griechenland haben lokale Ämter des Landwirtschaftsministeriums Indexkarten mit Angabe der zugeteilten Quoten direkt an die Abnehmer ausgegeben.

19. Auch wenn die Art der Benachrichtigung von Fall zu Fall entsprechend den unterscheidlichen Verhältnissen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich erfolgt, sind nach Auffassung der Kommission die einzelbetrieblichen Referenzmengen Erzeugern und Abnehmern bekannt. Bei Inspektionsbesuchen in den Mitgliedstaaten konnte sich die Kommission vergewissern, daß den besuchten Abnehmern die Quoten ihrer Lieferanten bekannt waren. Zahlreiche Abnehmer tragen dafür Sorge, daß die einzelnen Erzeuger regelmäßig über das Anwachsen der Liefermengen im Verhältnis zur Quote unterrichtet werden. Die Abnehmer waren sich genauestens im klaren über die sich aus den Milchquotenvorschriften ergebenden Verpflichtungen, so hinsichtlich der Erfassung der Anlieferungen und des Fettgehalts, der Bestandsbuchführung und der Erhebung der Abgaben. In

Italien wurden bei Überschreitung der einzelbetrieblichen Quoten bereits Abgaben erhoben; so haben die vier im Februar besuchten Molkereien bereits Abgaben in Höhe von 250 000 Ecu erhoben.

20. Im übrigen wird die Kontrolle erschwert durch die Vielzahl der Milchabnehmer (rund 3 000 in Italien und 1 000 in Spanien), von denen viele als Milchzwischenhändler in kleinem Maßstab fungieren, was erhebliche Probleme hinsichtlich der Überprüfung der Abnehmererklärungen und die Ermittlung der geschuldeten Abgaben nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufwerfen dürfte. Obwohl der Prozeß der Erfassung der Milchabnehmer in den Mitgliedstaaten bereits weit fortgeschritten ist, besteht die Gefahr, daß möglicherweise im Rahmen des Handels mit Milch von Erzeugern, die ihre Quoten bereits überschritten haben, Kleinabnehmer tätig werden und dabei geraume Zeit unerkannt bleiben. Maßnahmen zur Verhinderung des ständigen Umsteigens der Erzeuger auf andere Abnehmer zu gewissen kritischen Zeitpunkten des Jahres dürften Kundentreue und Kontrolle fördern.

d) Gründung und Ausstattung einer Zentrallstelle für die überprüfung der Bestandsbuchhaltung und die Erhebung von Abgaben

21. In allen drei Staaten wurden solche Zentralstellen benannt. Die italienische AIMA und die spanische SENPA beteiligen sich bereits aktiv an der Quotenüberwachung. In Griechenland dagegen ist die Lage anders. Mit dem Gesetz vom Juni 1993 erhielt die Kontrollstelle ELOG zwar Befugnisse, Aufgaben und Mittel, wurde jedoch noch nicht ausreichend personell und materiell ausgestattet, um die Verwaltung und Überwachung der Quotenregelung durchführen zu können. Die griechische Regierung wurde von dieser schwerwiegenden Lage unterrichtet, die frühere Versicherungen Lügen straft, denen zufolge die ELOG bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres voll betriebsfähig sein würde. Der Mißstand wurde mit bürokratischen Verfahren und durch den Regierungswechsel bedingten, unvermeidlichen Verzögerungen erklärt. Die griechischen Behörden haben mittlerweile verbindlich zugesagt, diesen Mißstand unverzüglich zu beheben.

e) Geeignete Bestandsbuchhaltung

22. Ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 dürften die neuen Regelungen und Verfahren zur Überwachung der Molkereien und anderen Milchabnehmer genauen

Aufschluß über den aktuellen Stand der Dinge bieten; damit haben die herkömmlichen Statistikverfahren mit ihrem begrenzen Nutzen ausgedient. Im übrigen müssen den geltenden Regeln zufolge der Kommission bis zum 1. September jeden Jahres vollständige Aufstellungen übermittelt werden.

Bislang schienen alle drei Mitgliedstaaten Probleme mit der zentralen Erfassung verläßlicher, ausführlicher Produktionsdaten zu haben. So liegen verläßliche Daten über Milchlieferungen und Direktverkäufe im Jahre 1992/93 beispielsweise auf der Grundlage der Erklärungen der Ankäufer und der Direktverkäufer noch nicht vor. Zahlenangaben zu den Lieferungen an Molkereien im Jahre 1992/93 wurden erst unlängst von Spanien übermittelt und liegen auch aus Griechenland vor. Solange überprüfbare Angaben für das Wirtschaftsjahr 1992/93 ausstehen, ist es insbesondere im Falle Italiens schwer zu ermessen, inwieweit die Erzeugung die Quote übersteigt, und welchen Erfolg die jüngsten Programme für die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung gezeitigt habrn.

23. In Italien spielen die Regionalbehörden eine wichtige Rolle bei der Überprüfung der Produktionsaufzeichnungen, der Kontrolle der Milcherzeuger und der anderweitigen Abwicklung der Regelung, z. B. bei der Quotenübertragung. Die wichtigsten Milcherzeugerregionen sind offenbar durchaus imstande, den Anforderungen gerecht zu werden. Problematischer ist die Lage jedoch in Regionen mit geringer Milcherzeugung und - gemessen an Zahl und Größe der Erzeugerbetrieben und Abnehmer - entwicklungsbedürftigen Strukturen.

24. Als besonders problematisch hat sich die Ermittlung und mengenmäßige Erfassung der direkt vermarkteten Mengen an Milch und Milcherzeugnissen erweisen, insbesondere bei der Vermarktung in kleinem Maßstab. Dies dürfte erklären, weshalb im Falle Spaniens für Direktverkäufe von nur 210 000 Tonnen Anträge auf Direktverkaufsquoten beantragt wurden; etwa die Hälfte dieser Menge wurde schließlich zugeteilt. Frührere Daten hingegen hatten ein höheres Direktverkaufsvolumen erwarten lassen. Bislang waren die Regierungen Italiens, Spaniens und Griechenlands (wo zum Schutz der öffentlichen Gesundheit gegen den direkten Milchverkauf vehement vorgegangen wird) eher geneigt, Regelungen den Vorzug zu geben,

die eine Kontrolle der Belieferung der Abnehmer gestatteten, auf die der mit Abstand größte Teil der Milchverkäufe entfällt. Obgleich diese Strategie anfänglich durchaus verständlich gewesen sein mag und das Ausmaß der Direktverkäufe dank des Strukturwandels abnehmen dürfte, sollte nach Auffassung der Kommission jetzt verstärkt dafür gesorgt werden, das tatsächliche Ausmaß der Direktverkäufe zu ermitteln und zu überwachen. In der Zwischenzeit sind die zu Direktverkäufen vorliegenden Zahlen mit Vorsicht zu genießen.

f) Erhebung von Abgaben bei den Erzeugern

Nach italienischem Recht muß die Abgabe erhoben werden, sobald der Erzeuger im Laufe des Wirtschaftsjahres seine Quote überschritten hat. In Spanien und Griechenland steht es dem Abnehmer frei, die Abgabe zu erheben; sieht er davon ab und können die Abgaben bei dem betreffenden Erzeuger später nicht abgeführt werden, schuldet der Abnehmer letztlich die Entrichtung der Abgabe. Abgaben fallen zur Zeit in Italien an (vgl. Nr. 19), in Spanien und Griechenland dagegen kaum.

Quantitative Aspekte

25. Da endgültige Zahlen über die Erzeugung in Italien, Spanien und Griechenland erst zur Verfügung stehen, nachdem die Angaben über Lieferungen und Direktverkäufe nach Ablauf des Wirtschafsjahres 1993/94 analysiert wurden, dürfte im Falle Italiens der Rahmen für den Abbau der Überschüsse nicht mehr der vom Rat anvisierten Lage entsprechen (Anhang I) .

26. Was die Zusagen für den Abbau der Überschüsse anbetrifft, so hat Italien in seinem Bericht an die Kommission (vgl. KOM(93)109 endg. vom 9. März 1993) den Dreistufenplan zur Verringerung der Erzeugung um 1,6 Mio. t innerhalb von drei Jahren angeführt, nämlich um 300 000 t im Jahre 1992/93, um 650 000 t im Jahre 1993/94 und um 650 000 im Jahre 1994/95. Der Plan sollte im Rahmen von Programmen zur freiwilligen Aufgabe der Erzeugung und zur Streichung der sogenannten B-Quoten (vgl. Nr. 13) verwirklicht werden.

Das jüngste von der Gemeinschaft kofinanzierte Programm Italiens soll die Erzeugung um 202 000 t senken; seine Auswirkungen dürften 1994/95

bereits spürbar sein. Auf das frühere Umstrukturierungsprogramm (Verordnung (EWG) Nr. 1637/91), das seit 1992/93 durchgeführt wird, entfielen 261 000 t, die nicht neu zugeteilt wurden und die nach Auffassung Italiens bei der Bewertung der Erfolge beim Abbauen der Überschüsse mit berücksichtigt werden sollen. Ein mittlerweile zum Abschluß kommendes, kleineres Umstrukturierungsprogramm (Reg. 3950/92) dürfte einen Abbau von etwa 11 500 t bewirken. Italien möchte im Jahre 1994/95 Quoten ohne Ausgleich um insgesamt 0,5 Mio. t d.h. 30 v.H. der B-Quoten (vgl. Nr. 13) streichen und ein weiteres Programm zur freiwilligen Aufgabe im Jahre 1994/95 auflegen, um alle verbleibenden Überschüsse abzubauen; mit einem solchen Programm dürfte ein Abbau von 250 000 t gelingen.

Da die bisherigen Erfolge beim Abbau der Milchüberschüsse (vgl. Anhang II) deutlich hinter den gegebenen Zusagen zurückbleiben und normalerweise allein 1994/95 eine beträchtliche Menge (650 000 t) hätte abgebaut werden soll, ist es fraglich, ob der Plan tatsächlich verwirklicht werden kann; damit stellt sich die Frage, ob der vorgegebene Rahmen für den Abbau der Überschüsse noch realistisch ist und die Kernpunkte der Vereinbarung des Rates weiterhin als Grundlage für eine ausgewogene Lösung des Milchquotenproblems in Italien herhalten können. Nach Einschätzung der Kommission dürfte die wahrscheinlich abgebaute Menge nach den gegenwärtigen Schätzungen bestenfalls um rund 350 000 t unter der vereinbarungsgemäß abzubauenden Menge von 1,57 Mio. t zu liegen kommen.

27. Italien hat für das laufende Wirtschaftsjahr 1993/94 einzelbetriebliche Quoten (Lieferungen) zunächst in Höhe von 11,39 Mio. t zugeteilt; nach einer Reihe anschließender Kontrollen wurde dieser Betrag auf 10,9 Mio. Tonnen gekürzt, der sich aus 9,3 Mio. t A-Quote und 1,6 Mio. t B-Quote zusammensetzt (ursprünglich betrug die Gesamtgarantiemenge 9,2 Mio. t). Im Falle der Direktverkäufe entsprachen die ursprünglich zugeteilten Quoten der Gesamtgarantiemenge von 0,7 Mio. t; im Zuge nachträglicher Kontrollen wurde diese Menge auf 0,6 Mio. t gekürzt, d. h., 0,55 Mio. t A-Quote und 0,05 Mio. t B-Quote.

Die Kommission wurde von den italienischen Behörden davon unterrichtet, daß der Gesamtbetrag der für 1994/95 und 1995/96 festgesetzten Quoten auf 10,55 Mio. t bzw. 9,9 Mio. t gekürzt wird.

Inwieweit die vorgesehenen Kürzungen der Gesamtmenge der den Erzeugern zugeteilten Quoten tatsächlich einen Abbau der tatsächlichen Milchüber-

schüsse bewirkt haben, hängt von individuellen Kriterien ab. Einerseits dürften die Programme zur freiwilligen Aufgabe der Erzeugung mit Ausgleich tatsächlich zum Abbau beitragen, sofern die betreffenden Erzeuger aktive Milcherzeuger waren und ihre Erzeugungskapazität nicht an andere Erzeuger abgetreten haben, mit der Folge, daß diese ihre Quoten überschreiten. Ein wirklicher überschußabbau kann auch durch Streichung der B-Quote ohne Ausgleich erreicht werden, sofern auch die entsprechenden Produktionsressourcen wegfallen und den betreffenden Erzeugern keine Dauerquote zugeteilt wird, z. B. aus der staatlichen Reserve. Andererseits leisten Korrekturen im Anschluß an die Überprüfung der Höhe der ursprünglich zugeteilten Quote nach dem Muster der Quotensenkung von 1993/94 keineswegs einen Beitrag zum überschußabbau. Ebensowenig ist anzunehmen, ein dauerhafter Abbau der Überschüsse könnte gelingen, indem einzelbetriebliche Referenzmengen von Erzeugern, die ihre Produktion seit geraumer Zeit eingestellt haben, der staatlichen Reserve zugewiesen werden; diese Erzeuger könnten nämlich die Produktion unter bestimmten Bedingungen wieder aufnehmen bzw. die betreffenden Mengen könnten nach Prioritäten neuzugeteilt werden. Es sei darauf hingewiesen, daß der italienische Plan zum Überschußabbau (vgl. Nr. 26) freiwillige Produktionseinstellungsprogramme und die Kürzung der B-Quoten ohne Ausgleich vorgesehen hat.

28. Im Falle Spaniens sind die Ergebnisse wie erwartet. 657 000 t Milch wurden im Rahmen eines Rückkaufprogramms vom Markt genommen, von denen Spanien 140 000 t dem gemeinschaftlich finanzierten Umstrukturierungsprogramm zugewiesen hat (Verordnung (EWG) Nr. 1637/91). Das in der Vereinbarung des Rates angeführte, von der Gemeinschaft kofinanzierte Rückkaufprogramm dürfte einen Abbau von rund 250 000 t bewirken.

Spanien hat von seiner Gesamtreferenzmenge (Lieferunge) von 5,2 Mio. t einzelbetriebliche Erzeugerquoten über 5 165 Mio. t zugeteilt. Es steht zu erwarten, daß die Lieferungen an die Molkereien in Spanien normalerweise 1993/93 die entsprechende Quote um 4 % übersteigen dürften. Da der Erzeugermilchpreis in Spanien jedoch nur 80 % der zu erhebenden Abgabe ausmacht, kann bezweifelt werden, ob eine solche übermengen tatsächlich angeliefert werden.

Im Falle der Direktverkäufe wurden 100 000 t definitiv zugeteilt; die noch zu prüfenden Anträge betreffen eine Menge von weiteren 100 000 t. Die gesamte Direktverkaufsmenge beträgt 366 950 t.

29. In Griechenland wurden von der Gesamtreferenzmenge (Lieferungen) von 625 000 t Quoten von 618 000 t zugeteilt. Es zeichnet sich ab, daß die Liefermengen die festgesetzten Quoten ziemlich ausschöpfen.

Im Falle der Direktverkäufe wurde die Gesamtquote (4 000 t) auf die Regionen aufgeteilt, die sie auf die betreffenden Erzeuger aufteilen sollen.

30. Das endgültige Milch- und Abgabeaufkommen im Jahre 1993/94 dürfte von einer ganzen Reihe von Faktoren abhängen, so insbesondere der von den einzelnen Erzeugern zum Ende des Wirtschaftsjahres noch nicht ausgeschöpften Quote, der effizienten Anwendung der Ausgleichsregelung und vom Erzeugerpreis für Milch. Es zeichnet sich ab, daß in Spanien Abgaben anfallen, in Griechenland dagegen nur geringfügig oder gar keine, und daß in Italien nach Abschluß des Ausgleichsprozesses die von den Erzeugern entrichteten Abgaben wieder rückerstattet werden müssen.

Dank dieser erstmaligen Durchführung der Quotenregelung und den Begleitmaßnahmen zur Unterrichtung der Milcherzeuger und Molkereien über die eventuell zu erwartenden Belastungen dürfte eine Drosselung der Erzeugerlieferungen bewirken. Die Überschußerzeugung in den betreffenden Mitgliedstaaten dürfte sich 1993/94 gegenüber 1992/93 stabilisieren oder sogar leicht zurückgehen.

Schlußfolgerungen zum Stand der Durchführung der Regelung

31. Bei der Durchführung der Milchquotenregelung wurden deutliche Fortschritte erzielt, trotz der vor allem in Italien zu verzeichnenden Verzögerungen bei der endgültigen Zuteilung einzelbetrieblicher Erzeugerquoten und beim Erlaß einiger Rechtsvorschriften.

In Italien wurde tragfähige Voraussetzungen dafür geschaffen durch eingehende Kontrollen der Erzeugerquoten, Entwicklung rechnergestützter Kontrollregelungen in den wichtigsten Milcherzeugerregionen und vorbereitende Arbeiten vieler Molkereien. Aufgrund des Umfangs und der Probleme der Kontrolle und Verwaltung der einzelbetrieblichen Quoten, insbesondere im Falle der Zu- oder Verpachtung von Quoten durch Erzeuger im Vorgriff auf erwartete Kürzungen im Anschluß an Kontrollen dürfte die Verwirklichung der Regelung gleichwohl eine erhebliche Herausforderung darstellen. Die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß möglichst viele Milcherzeuger und Erzeugergemeinschaften die Regelung einhalten, dürfte nicht nur die hierfür insbesondere zuständigen Regionen voll in die

Pflicht nehmen, sondern ist auch durch die zentralen Kontrollstellen, zu unterstützen, die bislang bei der Überprüfung der einzelbetrieblichen Quoten in Italien eine wichtige Rolle gespielt haben.

In Spanien dürfte in diesem Jahr aufgrund der für 1993/94 festgesetzten Quoten die Regelung vollends durchgeführt werden, obgleich die Kontrolle einer großen Zahl vom Milcherzeugern und die Änderungen bei der Verwaltung der Erzeugerquoten nicht ohne weiteres vonstatten gehen werden. In Griechenland dürften aufgrund der späten Überarbeitung der Bemessungsgrundlage für die Quotenzuteilung sowie der begrenzten Verwaltungsmittel für die Abwicklung der Quotenregelung Probleme auftreten. Da jedoch zahlreiche Molkereien durchaus imstande sind, ihre Auflagen zu erfüllen, dürften die Kontrollen auf Erzeugerebene keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten.

Worauf es entscheidend ankommt, ist das politische Durchhaltevermögen, vor allem dann, wenn Quoten gekürzt und Abgaben erhoben werden müssen. Dies setzt voraus, daß die Behörden fest entschlossen sind, die Regelung effizient durchzuführen und das gesamte dafür erforderliche rechtliche und verwaltungstechnische Instrumentarium bereitzustellen. In dieser Hinsicht sind die Rahmenbedingungen für die griechische Kontrollstelle ELOG unbefriedigend. Solange ELOG nicht voll einsatzfähig ist, dürfte Griechenland wohl kaum imstande sein, die Quotenregelung ordentlich zu verwalten und zu kontrollieren. Auch muß in Italien durch innerstaatliche Rechtsvorschriften dafür gesorgt werden, daß Verwaltung und Kontrolle der Regelung unabhängig von den Interessen der Erzeuger durchgeführt werden.

Vorschlag

32. Angesichts der bislang erzielten Fortschritte schlägt die Kommission vor, Italien und Griechenland vorläufig für 1994/95 höhere Quoten zuzuteilen.
Was Spanien anbelangt, läßt sich Fug und Recht feststellen, daß inzwischen dauerhafte Erfolge bei der Durchführung der Regelung erzielt wurden, so daß die Kommission aufgrund der Erfüllung der quantitativen Vorgaben vorschlägt, die Spanien für 1993/94 zugeteilte höhere Quote auf Dauer festzusetzen.
Im Falle Italiens bestehen nach Auffassung der Kommission hinreichend begründete Zweifel daran, daß der geplante Abbau der überschüsse ge-

lingt, so daß eine Überprüfung der Quote für 1993/94 geboten scheint, die unter der Voraussetzung zugeteilt worden war, daß bis jetzt noch mehr Überschüsse abgebaut werden müßten. Nach Auffassung der Kommission würde mit einer Anhebung der Lieferquote um 0,55 Mio. t anstatt der für 1993/94 vereinbarten Anhebung um 0,9 Mio. t der neuen Lage angemessen Rechnung getragen. Die Kommission wird diese vorläufige Quote angesichts der Ergebnisse der in Nummer 26 vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf ein weiteres freiwilliges Programm zur Aufgabe der Erzeugung und die Streichung der vorläufigen B-Quoten ohne Ausgleich überprüfen. Von Italien erbrachte handfeste Beweisen für den Abbau der Überschüsse sollen ebenfalls gewürdigt werden. Solche Belege sind nach Auffassung der Kommission unbedingt erforderlich, da nach wie vor überprüfbare Produktionsdaten nicht ohne weiteres vorgelegt werden können und Zweifel am Umfang des Abbaus der Überschüsse aufkommen. Aufgrund dieser überprüfung wird die Kommission im Dezember einen weiteren Vorschlag für die für 1995/96 festzusetzenden Quoten machen; bis zu diesem Zeitpunkt kann vernünftigerweise erwartet werden, daß Italien alle zum Abbau der Überschüsse notwendigen Maßnahmen getroffen hat.

33. Im Falle Griechenlands entspricht das erwartete Ergebnis im großen und ganzen den zum Zeitpunkt der Vereinbarung gehegten Erwartungen. Daher sollte es bei der für 1993/94 gewährten Anhebung auch 1994/95 bleiben. Im Falle Griechenlands wurde diese Maßnahme getroffen, weil mittlerweile ausreichende Sicherheiten dafür geleistet wurden, daß die Kontrollstelle (ELOG) ab dem Milchwirtschaftsjahr 1994/95 voll einsatzfähig sein wird. Der Bericht im Dezember soll diesbezüglich Aufschluß über die Lage bieten.

VORSCHLÄGE ZUM ABBAU DER ÜBERSCHÜSSE

SPANIEN

	SPANIEN (Tonnen)
Derzeitige Quote	
- Lieferungen	4 550 000
- Direktverkäufe	527 000
Derzeitige Erzeugung (geschätzt)	6 000 000
Unterschied zwischen Quote und Erzeugung	1 450 000
Bereits beschlossene Rückkäufe	600 000
LÖSUNG	
Quotenanpassung	500 000
Übertragung von Direktverkäufen	150 000
Von der Gemeinschaft finanzierte Rückkäufe	200 000

GRIECHENLAND: Quote um 100 000 t angehoben

	ITALIEN	Millionen Tonnen
I.	Abzubauender Überschuß	2,47
II.	Davon Abbau ohne Ausgleich nach italienischem Recht	0,84
III.	Nettoüberschuß	1.63
IV.	Anhebung der Gesamtquote	0,90
V.	Rückzukaufende Menge	0,73
VI.	Mit gemeinschaftlicher Beteiligung (25 % von V.) rückzukaufende Menge	0,20

ANHANG II

A.

1.	Abzubauender Überschuß	2,47 Mio. t (*)
2.	Gewährte Quotenanhebung	0,90 Mio. t
3.	Nettoüberschuß	1,57 Mio. t

B. Italienischer Plan zur Drosselung der Milcherzeugung - vgl. Schreiben vom 1. Februar 1993 an die Kommission sowie Bericht der Kommission an den Rat KOM(93)109 endg. vom 9. März 1993.

Milchwirtschaftsjahr 1992/93	300 000 t
Milchwirtschaftsjahr 1993/94	650 000 t
Milchwirtschaftsjahr 1994/95	650 000 t

C. Bisher getroffene Maßnahmen

Milchwirtschaftsjahr 1992/93 (1637/91)	261 000 t
Milchwirtschaftsjahr 1993/94 (EAGFL)	202 000 t (max.)
Milchwirtschaftsjahr 1993/94 (3950/92)	11 425 t (max.)

D. Zusagen für das Milchwirtschaftsjahr 1994/95

Programm zur freiwilligen Aufgabe der Erzeugung mit staatlichem Ausgleich	250 000 t
Kürzung der B-Quoten oder Ausgleich	± 500 000 t (**)

(*) auf der Grundlage der italienischen Angaben für die Erzeugung von 1991/92, d. h., 11,5 Mio. t abzüglich sämtlicher Quoten in Höhe von 9,03 Mio. t

(**) auf der Grundlage von 1,6 Mio. t für sämtliche B-Quoten

ISSN 0254-1467

KOM(94) 64 endg.

DOKUMENTE

DE **03**

Katalognummer : CB-CO-94-074-DE-C

ISBN 92-77-65820-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg